



Kino-Atmosphäre bei Ihnen zu Hause

Vertrag Digital TV kostenpflichtige Zusatzpakete

Der Dienstleistungsvertrag bezieht sich auf die nachfolgend bezeichneten Dienstleistungen und Produkte sowie auf die Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen (AGB). Voraussetzung für den Empfang von Digital-TV ist ein rechtmässig genutzter Kabelnetzanschluss.

Die Mindestvertragsdauer für ein Zusatzpaket beträgt jeweils **3 Monate**. Für die Smartcard wird eine einmalige Aufschaltgebühr von Fr. 30.00 erhoben.

Bestellung

	Dienstleistung/Material	Fr./einmalig	Fr./Monat	Stk.
	Abonnement flashtv Movie		10.00	
	Abonnement flashtv Sport 1		10.00	
	Abonnement flashtv Doku & Info		10.00	
	Abonnement flashtv Gute Laune		3.00	
	Abonnement flashtv Digi Türk		35.00	
	Abonnement flashtv Turkey 1		5.00	
	Abonnement flashtv Serbia 1		25.00	
	Abonnement flashtv Albania 1		20.00	
	Abonnement flashtv Bosnia 1		15.00	
	Abonnement flashtv Portugies 1		10.00	
	Abonnement flashtv Italia 1		6.00	
	Abonnement flashtv Private Spice		30.00	
Obligatorisch	Smartcard inkl. Aufschaltgebühr	30.00		1
Optional	Modul für Einbau in TV Geräte mit DVB-C	120.00		
Optional	Installation und Konfiguration pro Std.	125.00		

(Alle Preise inkl. 7,6 % MWSt.)

Name:		Vorname:	
Strasse/Nr.:		PLZ/Ort:	
Tel.Privat:		Tel.Geschäft:	
Tel.Mobile:		Geburtsdatum:	

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätige ich ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Vertragsbedingungen sowie die Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen (AGB) Digital-TV gelesen habe und mit allen Punkten einverstanden bin.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

_____ (wenn noch nicht volljährig, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

AGB „Digital-TV“

1. Parteien und Gegenstand des Vertrages

- Diese AGB regeln die Beziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden „Kunde“ genannt) und der GIB-Solutions AG (im folgenden „GIB“ genannt) und gelten für den kostenpflichtigen digitalen TV- und Radio-Programme (im folgenden „Zusatz-Programm“ genannt).
- Der Empfang der Zusatz-Programme durch den Kunden erfolgt mittels einer von den GIB empfohlenen Set-Top-Box und einer Smartcard. Die für die Entschlüsselung notwendige Smartcard wird dem Kunden nach Abschluss des Vertrages zugesandt.
- Nachstehend wird der Begriff Set-Top-Box als umfassende Einheit verwendet. Dieser Vertrag berechtigt nur zum Empfang der Zusatz-Programme in den privaten Räumen des Kunden. Jede durch den Kunden oder dessen technische Einrichtungen veranlasste Weiterverbreitung ausserhalb dieser Räume ist vom Kunden zu unterlassen, bzw. zu verhindern. Die GIB können ohne Angabe von Gründen Sicherheiten verlangen oder aber den Vertrag ablehnen.

2. Digital-TV Zusatz-Programme

- Die GIB sind bestrebt, die Programme ohne Unterbrechung und in hoher Qualität zu übertragen. Ein Ausfall der Übertragung kann aus technischen Gründen, z.B. Funktionsstörung der Set-Top-Box, Sendeunterbruch, Sendeausfall oder zeitweise Verschlüsselung durch den Programmanbieter und weiteren Gründen nicht ausgeschlossen werden. Es kann weder ein Schadenersatz noch eine Minderung der Gebühren geltend gemacht werden.
- Die GIB behalten sich vor, das Programmangebot jederzeit zu ergänzen, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu verändern.

3. Abonnementsgebühren

- Der Kunde verpflichtet sich, die Gebühren entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive MwSt. Die Gebühren können von den GIB bei veränderten Verhältnissen jederzeit angepasst werden. Allfällige Preiserhöhungen geben die GIB möglichst frühzeitig bekannt. Mahnspesen, die wegen verspäteter bzw. nicht erfolgter Zahlung entstehen, werden dem Kunden mit Fr. 10.00 ab den 2. Mahnung belastet.
- Für das Ab- bzw. Einstellen der Signale infolge von Zahlungsverzug wird zusätzlich Fr. 35.-- in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug haben die GIB das Recht, den Empfang ohne weitere Ankündigung zu unterbrechen oder den Vertrag aufzulösen.

4. Aufschaltgebühr

- Für jede Smartcard wird eine einmalige Aufschaltgebühr von Fr. 30.00 in Rechnung gestellt. Diese dient zur Deckung der Kosten für den technischen und administrativen Aufwand. Sie verfällt in jedem Falle zugunsten der GIB.

5. Set-Top-Box

- Ein einwandfreier Empfang ist mit der von den GIB empfohlenen Set-Top-Box garantiert. Die GIB behalten sich vor, die Software und/oder Hardware der Set-Top-Box jederzeit zu aktualisieren.

6. Installation der Set-Top-Box

- Die Inbetriebnahme der Set-Top-Box kann gemäss den Installationsanweisungen der GIB durch den Kunden selbst vorgenommen werden. Gegen Verrechnung können die GIB oder ein autorisierter Händler mit der Installation beauftragt werden.

7. Haftung für Schäden, die durch den Betrieb der Set-Top-Box verursacht werden

- Die GIB haften nicht für Schäden, die dem Kunden

durch den Betrieb bzw. die Installation der Set-Top-Box an Waren oder Einrichtungsgegenständen entstehen.

8. Wohnungswechsel/Adressänderung

- Einen Wohnungswechsel hat der Kunde den GIB mindestens 3 Wochen vor dem Umzug mitzuteilen. Bei Wegzug aus dem von der GIB versorgten Gebiet hat er den Vertrag ordnungsgemäss (Ziff. 14) zu kündigen.

9. Missbrauch

- Die GIB sind berechtigt, bei Vertragsverletzungen des Kunden, den Empfang unverzüglich zu unterbrechen, bis der rechtmässige Vertragszustand wieder hergestellt ist. Aus einem zu Recht erfolgtem Unterbruch entsteht kein Entschädigungs- oder Ersatzanspruch des Kunden.

10. Jugendschutz

- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass über Digital-TV auch Inhalte übertragen werden können, welche für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind. Er verhindert durch geeignete Massnahmen, dass solche Programme nicht durch Kinder und Jugendliche genutzt werden können.

11. Urheberrechte

- Das Mitschneiden von Digital-TV-Zusatz-Programmen auf Datenträger zur Verwendung ausserhalb des privaten Kreises des Kunden (Familie, Freundeskreis) ist unzulässig und verstösst gegen die urheberrechtlichen Vorschriften. Die Weiterverbreitung oder der Empfang von Zusatz-Programmen in öffentlich zugänglichen Räumen, wie zum Beispiel Restaurant, Hotel, Kino, Theater, Ausstellung, Schaufenster, etc., ist unzulässig und verstösst gegen die urheberrechtlichen Vorschriften.

12. Konventionalstrafe

- Bei jeder Verletzung vertraglicher Pflichten wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 800.- zur Zahlung fällig. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von weiterer Haftung sowie der weiteren Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Kunden.

13. Vertragsdauer/Kündigung

- Die Mindestvertragsdauer für Zusatz-Programme beträgt 3 Monate. Diese können schriftlich auf das Ende jedes folgenden Monats gekündigt werden.

14. Änderungen des Vertrages

- Die GIB geben dem Kunden Änderungen dieser AGB oder bei den Preisen rechtzeitig bekannt, so dass er den Vertrag mit den GIB innerhalb der Kündigungsfrist auflösen kann. Ohne schriftliche Kündigung innerhalb dieser Frist gelten die Änderungen als vom Kunden akzeptiert.